

**Satzung
Förderverein „För use School e.V.“**

Satzung des Schulfördervereins „För use School“ beschlossen am 19.03.2002, § 9, 2 geändert per Vorstandbeschluss am 06.06.2002, § 3 Abs. 2 u. 3 geändert per Vorstandbeschluss am 11.07.2007 § 9 Abs.2 geändert per Vorstandbeschluss am 02.03. 2011, § 2 Abs. 2 geändert per Vorstandbeschluss am 14.03.2012, **§ 2 Abs.1;2+ 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1, §7 Abs.1, §10 Abs.1, § 14 Abs. 4 geändert per Vorstandsbeschluss am 11.03.2015 und § 15 gelöscht per Vorstandsbeschluss am 11.03.2015**

Um eine besser Lesbarkeit zu erreichen, ist im Folgenden nur die männliche Form aufgeführt. Damit ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit eingeschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „För use School“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Sitz des Vereins ist Langwedel
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO durch die Unterstützung aller im Rahmen des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen der Oberschule am Goldbach, sowie die selbstlose Förderung mildtätiger Zwecke i.S. des § 53 Ziffer 2 AO..**
- (2) Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung des oben genannten Zwecks sowie**
 - a) die Pflege schulischer Belange, insbesondere das Zusammenwirken von Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden der **Oberschule** am Goldbach zu fördern
 - b) die Mitgestaltung schulischer Öffentlichkeitsarbeit
 - c) für eine optimale Erziehung und Bildung der Schüler einzutreten
 - d) Schulveranstaltungen zu unterstützen
 - e) die Versorgung der Schüler/innen mit Frühstück und die Verpflegung im Rahmen der Hausaufgabenhilfe zu unterstützen

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung**

§ 3

Zweckbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Satzung
Förderverein „För use School e.V.“**

§ 4

Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der **Oberschule** am Goldbach verbunden fühlt und die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei minderjährigen ist dabei das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.
- (5) Jedes Mitglied hat die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
- (6) Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt.
- (7) Mitglieder können sich für satzungsgemäße Anliegen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenfinden. Auch Nichtmitglieder können mitwirken. Die Bildung einer AG bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die AG für sich hat kein Stimmrecht. Jede AG hat einen Sprecher oder eine Sprecherin gegenüber dem Vorstand zu benennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Vereinsauflösung
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung mit 4 Wochen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende zu erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes aus der Mitgliedschaft hervorgehendes Recht gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.
- (4) Der Ausschluss seitens des Vorstandes kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Abmahnung länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

§ 6

Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern für die Verwirklichung seiner Satzungszwecke Beiträge, deren Höhe 1-mal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen einzelne Mitgliedergruppen teilweise oder ganz von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zu befreien.
- (2) Beiträge für Eintritte im laufenden Geschäftsjahr werden anteilig nach Monaten berechnet. Bei Ausschluss oder Austritt werden keine Anteile des Beitrages zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand darf bei der Verfolgung seiner Aufgaben das Vermögen des Vereins nicht über den jeweiligen Habenstand hinaus belasten.

**Satzung
Förderverein „För use School e.V.“**

§ 7

Haftung

- (1) Der Förderverein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich per E-Mail oder Rundschreiben und Aushang in der Schule zu laden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und ihrer Bestätigung durch den Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Stimmabgabe setzt persönliche Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung voraus. Juristische Personen können sich durch jeweils einen Beauftragten vertreten lassen. Minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht.
- (8) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung beauftragtes Vereinsmitglied.

§ 10

Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung
Förderverein „För use School e.V.“

§ 11

Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sowohl der erste allein als auch die beiden weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich können jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vereinsintern sind die beiden weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur gemeinschaftlichen Vertretung nur dann berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (3) Neben dem geschäftsführenden Vorstand gibt es einen erweiterten Vorstand, bestehend aus:
 - dem Schulleiter der Schule am Goldbach oder dessen Vertretung
 - dem Vorsitzenden des Schullehrernrates oder deren Vertretung
 - einem Mitglied aus dem Lehrerkollegium
 - und dem Schriftführer
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Der Kassenwart führt die Geschäfte des Vereins. Er darf Ausgaben erst dann leisten, wenn entsprechende Vorstandsbeschlüsse vorliegen.
- (9) Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (10) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter beruft eine Sitzung des Vorstandes ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen schriftlichen Antrag stellt.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei volljährige Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt nach anerkannten Grundsätzen: Büchere Einblick, Überprüfung von Konten und Kasse, Eingang der Mitgliedbeiträge, satzungsgemäße Verwendung der Mittel, sonstige Zuwendungen etc.
- (3) Der Kassenwart fordert die Prüfer rechtzeitig gegen Ende des Geschäftsjahres schriftlich zur Vornahme ihrer Tätigkeit auf.
- (4) Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Prüfung bleibt unberührt. Darüber ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (5) Die vom Kassenwart in der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern zu bestätigen.

Satzung
Förderverein „För use School e.V.“

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Über die Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (3) Soweit vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom zuständigen Finanzamt gewünscht, können redaktionelle Änderungen des Satzungstextes vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (4) Sofern als Gegenstand einer Satzungsänderung die Vereinszwecke, sein Vermögen oder die Verwendung der eingehenden Mittel in Betracht kommen, ist in jedem Falle vom zuständigen Finanzamt vor der Beschlussfassung zu klären, ob durch die vorgesehene Satzungsänderung die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die entsprechende Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dem gleichen Zwecke einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langwedel. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Oberschule am Goldbach im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO einzusetzen.**

Langwedel, den 11.03.2015

Peter Volkmann – 1. Vorsitzender -